

Merkblatt für Notenkonferenz in D-MAVT

Folgende Richtlinien legen, basierend auf der *Verordnung der ETH Zürich über die Leistungskontrollen an der ETH Zürich* (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich) vom 22. Mai 2012, der revidierten *Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich* (Stand 4. Oktober 2022) sowie der Entscheidung des D-MAVT an der PK vom 29. November 2022 und DK vom 07. Dezember 2022, die Kriterien für die Notenkonferenz im Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik fest.

1. Rechtliches über Notenkonferenz

1.1 Art. 19 Notenkonferenz, Ermessensausübung der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich regelt:

1. Für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren zusammen mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor die Notenkonferenz.
2. Die Notenkonferenz steht unter dem Vorsitz der Studiendirektorin/dem Studiendirektor.
3. Sie entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Bewertung der einzelnen Prüfungen. Dieser Entscheid wird gefällt, wenn die Basisprüfung oder ein Prüfungsblock vollständig absolviert worden ist.
4. Zu jeder Notenkonferenz wird eine Vertretung der Studierenden eingeladen. Diese hat Beobachterstatus. Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.
5. Für die übrigen Prüfungen, deren Nichtbestehen ebenfalls zum Ausschluss aus dem Studiengang führen kann, hat das Departement mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Examinatorinnen und Examinatoren bei der Leistungsbewertung ihr Ermessen rechtskonform ausüben.

1.2 Die Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, Art. 19, Abs. 1 bestimmen, gemäss Beschluss der Rektorin vom 05. Juni 2019, in Kraft seit 1. August 2019:

- Erfordernis: Für die Basisprüfung sowie für alle Prüfungsblöcke muss eine Notenkonferenz durchgeführt werden. In der Praxis werden nur die kritischen Fälle bzw. die Grenzfälle besprochen. Klar ungenügende oder klar genügende Leistungen müssen an einer Notenkonferenz nicht diskutiert werden. Jedes Departement muss für jeden Prüfungsblock festlegen, ab welchem Notendurchschnitt unter 4.0 ein Grenzfall vorliegt. Im Minimum müssen jedoch alle Fälle als kritisch gelten, bei denen die kleinstmögliche Notenänderung im Fach mit dem höchsten Gewicht zum Bestehen des Blockes führen würde. Zudem gilt, dass alle kritischen Fälle in einer Notenkonferenz diskutiert werden müssen, unabhängig davon, ob es sich dabei um den ersten oder zweiten Versuch für den betreffenden Prüfungsblock handelt.
- Zusammensetzung und Stellvertretung: Grundsätzlich haben alle beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren physisch an der Notenkonferenz teilzunehmen. Sie können sich jedoch vertreten lassen. Die Stellvertretung muss die Examinatorin oder den Examinator aber vollwertig vertreten können, d.h. sie muss mit der Prüfung vertraut und für die Notenkonferenz entsprechend instruiert worden sein. Sie muss zudem legitimiert sein, an der Notenkonferenz abschliessend über Notenänderungen zu entscheiden. Examinatorinnen und Examinatoren, deren Noten Teil eines Blocks sind, der keine kritischen Fälle aufweist, müssen nicht zwingend an der Notenkonferenz teilnehmen. Ein reines Zirkularverfahren ist nicht zulässig, da so der Beobachterstatus der Studierenden nicht sichergestellt ist (vgl. Abs. 4). Es ist daher die physische Anwesenheit der Examinatorinnen und Examinatoren (und der Vertretung der Studierenden) an der Notenkonferenz erforderlich. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn nach der regulären Notenkonferenz in einem oder

- mehreren Fächern eine Notenänderung erfolgt (z.B. aufgrund eines bei der Prüfungseinsicht festgestellten Korrekturfehlers) und dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem kritischen Fall (Grenzfall) wird. Die dadurch notwendige ausserordentliche Notenkonferenz kann unter Einbezug aller beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Zur Beurteilung müssen die gleichen Unterlagen vorhanden sein, wie sie auch an der regulären Notenkonferenz zur Verfügung gestanden hätten.
- Vorsitz, Abs 2: Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist dafür besorgt, dass die Notenkonferenz ordnungsgemäss zusammengesetzt und beschlussfähig ist. Sie/er ist dafür verantwortlich, dass an der Notenkonferenz die beiden folgenden Aufgaben erfüllt werden:
 - A) Die Notenkonferenz muss gewährleisten, dass sich die Examinatorinnen und Examinatoren ein Gesamtbild über die erzielten Noten der Studierenden machen können. Damit sich diese ein Gesamtbild machen können, müssen alle bei kritischen Fällen involvierten Examinatorinnen und Examinatoren – auch diejenigen, die genügende Noten erteilt haben – an der Notenkonferenz teilnehmen (vgl. Ausführungen zu Abs. 1).
 - B) Die Notenkonferenz muss gewährleisten, dass die Examinatorinnen und Examinatoren ihr Ermessen rechtskonform ausüben (nach der Notenkonferenz sind Notenanpassungen aufgrund einer Ermessensausübung ausgeschlossen). Siehe nachfolgend zu Abs. 3 wichtige Grundsätze zur Ausübung des Ermessens.
 - Entscheid, Abs. 3: Die Notenkonferenz muss die von den Examinatorinnen und Examinatoren beantragten Noten beschliessen (vgl. Art. 17 Abs. 4 lit. f Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich). Bei jeder Entscheidung muss das Ermessen rechtskonform ausgeübt werden (siehe Ausführungen zu Abs. 2). Wichtige Grundsätze zur Ausübung des Ermessens sind die folgenden:
 - Bei der Ausübung des Ermessens überprüfen die Examinatorinnen und Examinatoren im Rahmen einer Notenkonferenz ihre Bewertung auf Richtigkeit, Objektivität und möglichen Spielraum, eine Note anzupassen. Bei Prüfungsblöcken ist dabei abzuklären, ob in mehreren Fächern abgerundet wurde und dies zusammengefasst die Aufwertung einer Note rechtfertigt.
 - Eine Benotung impliziert zwingend eine scharfe Trennung zwischen genügend und ungenügend. Es ist dadurch unvermeidbar, dass es Kandidatinnen und Kandidaten gibt, die einen genügenden Notendurchschnitt nur knapp verfehlen. Ein drohendes, knappes Ausscheiden aus dem Studiengang ist für sich allein jedoch noch kein Grund, eine Note anzupassen.
 - Das Notenwesen ist ein wichtiger Pfeiler der Glaubwürdigkeit einer Hochschule. Noten müssen seriös und verantwortungsvoll zustande kommen. Nachträgliche Anpassungen dürfen daher nur in besonderen Fällen vorgenommen werden und nur, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen.
 - Studierendenvertretung: Zur Notenkonferenz für die Basisprüfung und die Prüfungsblöcke ist immer auch eine Vertretung der Studierenden, die Beobachterstatus einnimmt, einzuladen.
 - Notenkonferenz bei allen übrigen Leistungskontrollen: Für alle übrigen Leistungskontrollen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang führen können, muss entweder eine Notenkonferenz durchgeführt werden oder anderweitig durch das Departement sichergestellt sein, dass die Examinatorinnen und Examinatoren die Bewertung der Leistungskontrolle pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen haben. Zu „allen übrigen Leistungskontrollen“ gehören zum Beispiel nicht mehr kompensierbare Einzelfächer, welche zum Ausschluss führen, oder Auflagen bei der Master-Zulassung. Im Unterschied zur Basisprüfung und den Prüfungsblöcken wird hier durch die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich kein Beobachterstatus der Studierenden vorgeschrieben. Deshalb kann auch mit einem reinen Zirkularverfahren sichergestellt werden, dass die Bewertung pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen wurde.

1.3 Die Geschäftsordnung des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) vom 1. Dezember 2015, Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben der Notenkonferenz, regelt folgende Aspekte:

- a. Die Notenkonferenz findet in der Regel nach Ende einer Prüfungssession statt;
- b. Der Notenkonferenz gehören alle an der Basisprüfung und an den Prüfungsblöcken beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen an sowie zur Beobachtung ein Studierender oder eine Studierende. Die Studierenden bestimmen ihre Vertreter nach eigenem Verfahren. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die selber an einem der zu behandelnden Prüfungsblöcke teilgenommen haben, müssen eine Vertretung stellen.

- d. Die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Bewertung in der Basisprüfung und in den Prüfungsblöcken erbrachten Leistungen.
- e. Die Notenkonferenz beantragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Ergebnisse der Beschlussfassung über die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen zu verfügen und den Studierenden mitzuteilen.

1.4 Die Departementskonferenz vom 07. Dezember 2022 bestimmt die Kriterien für die Notenkonferenz im Bachelor Maschineningenieurwissenschaften

Die nachstehend aufgeführten Kategorien des Bachelor-Studienganges werden an der Notenkonferenz besprochen:

- a) Basisprüfung A
- b) Basisprüfung B
- c) Prüfungsblock 1
- d) Prüfungsblock 2

Die „kritischen Fälle“, die in der Notenkonferenz besprochen werden, werden aufgrund eines festen Grenzwertes des Notendurchschnitts bestimmt.

Die Berechnung der festen Grenze entspricht einer Erhöhung um eine Viertelnote in den zwei am stärksten gewichteten Fächern im Block.

„kritische Fälle“	<i>BSc Reglement</i>
Basisprüfung A	3.85
Basisprüfung B	3.90
Prüfungsblock 1	3.89
Prüfungsblock 2	3.88

2. Vorbereitung der Notenkonferenz

Die Notenkonferenz findet 2-mal jährlich (jeweils an einem Mittwoch), rund 10 Tage nach der Prüfungssession, statt. Die Daten sind im Akademischen Kalender MAVT festgelegt und die Einladungen werden vor der Prüfungssession den Examinatorinnen/Examinatoren und der Studierendenvertretung mit Angabe von Datum, Zeit und Ort bekanntgegeben.

Die Noten für die Notenkonferenz sind der Studienadministration bis spätestens 5 Tage vor der Notenkonferenz einzureichen.

Die Studienadministration bereitet die Notenlisten vor und sendet diese den Teilnehmenden der Notenkonferenz vorab zur Vorbereitung zu, mit Ausnahme des Studierendenvertreters, welcher die Liste nur an der Notenkonferenz einsehen kann. Die „kritischen Fälle“ gemäss obiger Liste sind markiert.

Auf der Präsenzliste bestätigen alle Examinatorinnen/Examinatoren sowie der Studierendenvertreter ihre Anwesenheit.

3. Ablauf der Notenkonferenz

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor informiert über den Ablauf der Notenkonferenz und leitet die Diskussion über die kritischen Fälle. Sie/er geht die Liste der kritischen Fälle durch, indem sie/er für jeden betroffenen Studierenden in die Runde fragt, wer einer Notenerhöhung von 0.25 zustimmen kann. Sobald die nötige Erhöhung(en) für einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht ist, werden keine weiteren angenommen.

Anschliessend und sofort werden alle beschlossenen Noten durch die Studienadministration verfügt.

4. Prüfungseinsicht

Die Weisung der Rektorin «Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen» vom 01. September 2010 (Stand 20. September 2022), regelt die Prüfungseinsicht.

5. Nachträgliche Notenkonferenz

Die Examinatorin/der Examinator kann eine Notenkorrektur mit dem im Original unterschriebenen Formular und einer Begründung an die Studiendirektorin/den Studiendirektor via Studienadministration beantragen.

Erreicht eine Studierende/ein Studierender durch eine Notenkorrektur (innerhalb der festen Grenzen) den Bereich der „kritischen Fälle“, so findet für ihn eine nachträgliche Notenkonferenz statt.

Die nachträgliche Notenkonferenz kann per E-Mail erfolgen. Sämtliche zuständigen Examinatorinnen/ Examinatoren müssen einbezogen werden, die Studierendenvertreterin/der Studierendenvertreter muss als CC-Adressat über eine nachträgliche Notenkonferenz informiert sein.

Ermöglicht die nachträgliche Notenkonferenz das Bestehen des Prüfungsblockes, so werden die entsprechenden Notenkorrekturen durch die Studienadministration verfügt. Alle Examinatorinnen/Examinatoren dieses Blockes werden über das erfolgte Resultat informiert.

Notenkorrekturen infolge nachträglicher Notenkonferenz müssen vorgenommen und verfügt werden, sofern diese zum Bestehen des Prüfungsblockes führen.

November 2022